



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218

Fax: 04226/218-20

Email: st-margareten@ktn.gde.at

Homepage: www.st-margareten.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2025, Zahl 8520/1-2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung 2025**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juli 2022, Zahl 852-1/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für die Bereitstellungsgebühr

ab 1. Oktober 2025:

je	60 Liter Müllbehälter	€	73,30
je	120 Liter Müllbehälter	€	73,30
je	240 Liter Müllbehälter	€	73,30
je	1100 Liter Müllbehälter	€	73,30

- (5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Oktober 2025:

je	60 Liter Müllbehälter	€	5,50
----	-----------------------------	---	------

je	120 Liter Müllbehälter	€	11,60
je	240 Liter Müllbehälter	€	23,60
je	1100 Liter Müllbehälter	€	121,10

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind viermal jährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 9. Juli 2024, Zahl 8520/1-2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris